

Kreiswahlbüro
1116

25.02.1999

1. Vermerk

Kreistags-/Landratswahl am 12.09.1999

hier: Vertretung des Kreiswahlleiters (Rechtsauslegung des Innenministers, Rundschreiben LKT Nr. 19/99)

Telefongespräch mit Herrn Schumacher, Landkreistag

Nach § 2 Abs. 2 KWahlg können der Hauptverwaltungsbeamte und sein Vertreter im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Landrates nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt.

Der Zeitpunkt, zu dem der Hauptverwaltungsbeamte (oder sein Vertreter im Amt), sein Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter niederlegen muß, ist seine offizielle Nominierung als Kandidat durch eine Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern bzw. Selbstvorschlägen die Einreichung des Wahlvorschlages.

Bei kommunalen Gebietskörperschaften mit Beigeordnetenverfassung sieht das Kommunalverfassungsrecht vor, dass die Kommunalvertretung die weitere Vertretung des allgemeinen Vertreters in seinem Amt festzulegen hat (§ 68 Abs. 1 GO).

In Kreisen (und Gemeinden ohne Beigeordnetenverfassung) hat der Hauptverwaltungsbeamte kraft seiner Organisations- und Geschäftsverteilungsbefugnis die Vertretung des allgemeinen Vertreters im Amt zu regeln. Der aufgrund der geltenden Geschäftsverteilungsregelung zur Vertretung des allgemeinen Vertreters Berufene ist dann auch Vertreter im Amt im Sinne des § 2 Abs. 2 KWahlg. Einer förmlichen Bestellung als zweiter allgemeiner Vertreter bedarf es nicht.

Besteht in einem Kreis die Geschäftsverteilungsregelung, daß bei Abwesenheit von OKD und KD jeder Dezernent für seinen Bereich abschließend verantwortlich ist, so ist bei einer Kandidatur von OKD bzw. KD der Dezernent, zu dessen Geschäftsbereich der Bereich „Wahlen“ gehört, stellvertretender Wahlleiter.

Ist hingegen ein „Abwesenheitsvertreter“ bestimmt, der im Verhinderungsfall von OKD und KD die Entscheidungen trifft, die der OKD sich als Hauptverwaltungsbeamter vorbehalten hat, so wird der „Abwesenheitsvertreter“ bei einer Kandidatur von OKD bzw. KD stellv. Wahlleiter.

Wenn OKD und KD kandidieren würden, würde die Person entsprechend Wahlleiter, der Vertreter der Person stellv. Wahlleiter.

Im Rheinisch Bergischen Kreis hat der Hauptverwaltungsbeamte - unabhängig von bestehenden Regelungen zur Abwesenheitsvertretung - per Organisationsverfügung den zuständigen Fachbereichsleiter zum stellv. Wahlleiter ernannt. Nach Auskunft der Bezirksregierung Köln - abgestimmt mit dem Innenministerium - ist dies möglich, da durch die Befangenheit des Hauptverwaltungsbeamten nur die Funktion des Wahlleiters vakant sei und nur für diesen Bereich eine Regelung getroffen werden muß.

Herr Schumacher führte hierauf angesprochen aus, daß der Anschein vermieden werden soll, daß der HVB eine im genehme Person als Wahlleiter einsetzt. Da die bestehenden Regelungen aber der Organisationsgewalt des Oberkreisdirektors unterlägen und teilweise auch auslegungsbedürftig seien, liege es im Ermessen des Hauptverwaltungsbeamten, welche Regelung er treffe.

Sofern ein „fester“ Abwesenheitsvertreter bestellt sei, sei dieser häufig zur Entscheidung von Fragen politischer Bedeutung zuständig. Die Entscheidung von Fachfragen - zu denen man auch die Funktion des Wahlleiters rechnen könne - obliege vielfach dem Fachdezernenten.

2. Mit Verfügung vom 02.10.1998 hat der Regierungspräsident darum gebeten, umgehend informiert zu werden, wenn der Hauptverwaltungsbeamte (oder sein Vertreter im Amt) als Wahlleiter ausscheidet.